

# Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2025

## IBB Unternehmensverwaltung

### IBB Unternehmensverwaltung

Der Verwaltungsrat und der Vorstand der IBB UV wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen ergaben sich zum:

- **Art. 2.4 Nr. 45**
- **Art. 3.6 Nr. 73**

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der IBB UV ist über den Dienstvertrag mit der IBB als sogenanntem Drittstellungsvertrag erfasst und abgegolten. Zielvereinbarungen mit dem Vorstand der IBB können ebenfalls Ziele für den Konzernvorstand beinhalten. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der IBB UV ist mit der Vergütung ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der IBB abgegolten.

### Investitionsbank Berlin



Der Verwaltungsrat und der Vorstand der IBB wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2025 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll.

### IBB Beteiligungsgesellschaft mbH



Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

#### **Art. 1.2 Nr. 12**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf zwei Wochen reduziert (bis einschließlich September 2025). Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

#### **Art. 2.2 Nr. 30**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

#### **Art. 2.3 Nr. 35, 36**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsleitlinie der IBB Gruppe ist geregelt, dass die wesentlichen Impulse für alle Nachhaltigkeitsbestrebungen der IBB Gruppe im zentralen ESG-Management gesteuert werden. Der ESG-Officer ist in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften der IBB Gruppe für die Umsetzung zuständig. Daher wurde auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten verzichtet.

#### **Art. 2.3 Nr. 38**

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

#### **Art. 2.3 Nr. 40**

Die Gesellschaft ist kein Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband.

#### **Art. 2.4 Nr. 45**

Eines der Mitglieder der Geschäftsleitung war bis zum 31.05.2025 bei der Investitionsbank Berlin (IBB), die als Schwestergesellschaft ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) ist, beschäftigt und in die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung dieses Geschäftsführers den betrieblichen Regelungen der IBB, die ebenfalls den BCGK anwendet.

#### **Art. 2.4 Nr. 49**

Die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Da dem von der IBB entsandtem Mitglied der Geschäftsleitung durch die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH keine Vergütung für seine Tätigkeit gewährt wird, kommt gemäß der Versicherungsbedingungen bei diesem Mitglied der Geschäftsleitung kein Selbstbehalt zur Anwendung.

#### **Art 3.2 Nr. 57**

Auf eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird nach der im Geschäftsjahr erfolgten Anpassung des Gesellschaftsvertrags verzichtet, da sich aus dem Gesellschaftsvertrag bereits alle relevanten Aspekte für den Aufsichtsrat ergeben.

#### **Art. 3.5 Nr. 69, 70**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung von Fachausschüssen sowie eines Prüfungsausschusses verzichtet.

### **VC Fonds Berlin GmbH**

Der Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, welcher gleichzeitig auch die Aufsichtsfunktion über die VC Fonds Berlin GmbH ausübt und die Geschäftsleitung der VC Fonds Berlin GmbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

#### **Art. 1.2 Nr. 12**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der VC Fonds Berlin GmbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf zwei Wochen reduziert (bis einschließlich September 2025). Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

#### **Art. 2.2 Nr. 30**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

#### **Art. 2.3 Nr. 35, 36**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsleitlinie der IBB Gruppe ist geregelt, dass die wesentlichen Impulse für alle Nachhaltigkeitsbestrebungen der IBB Gruppe im zentralen ESG-Management gesteuert werden. Der ESG-Officer ist in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften der IBB Gruppe für die Umsetzung zuständig. Daher wurde auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten verzichtet.

#### **Art. 2.3 Nr. 38**

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

#### **Art. 2.3 Nr. 40**

Die Gesellschaft ist kein Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband.

#### **Art. 2.4 Nr. 45**

Eines der Mitglieder der Geschäftsleitung war bis zum 31.05.2025 bei der Investitionsbank Berlin (IBB), die als Schwestergesellschaft ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) ist, beschäftigt und in die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung dieses Geschäftsführers den betrieblichen Regelungen der IBB, die ebenfalls den BCGK anwendet.

#### **Art. 2.4 Nr. 49**

Die VC Fonds Berlin GmbH hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Da den Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die VC Fonds Berlin GmbH keine Vergütung für seine Tätigkeit gewährt wird, kommt gemäß der Versicherungsbedingungen kein Selbstbehalt zur Anwendung.

#### **Art 3.2 Nr. 57**

Auf eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird nach der im Geschäftsjahr erfolgten Anpassung des Gesellschaftsvertrags verzichtet, da sich aus dem Gesellschaftsvertrag bereits alle relevanten Aspekte für den Aufsichtsrat ergeben.

#### **Art. 3.5 Nr. 69, 70**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung von Fachausschüssen sowie eines Prüfungsausschusses verzichtet.

## **VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH**

Der Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, welcher gleichzeitig auch die Aufsichtsfunktion über die VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH ausübt und die Geschäftsleitung der VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

### **Art. 1.2 Nr. 12**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf zwei Wochen reduziert (bis einschließlich September 2025). Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

### **Art. 2.2 Nr. 30**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

### **Art. 2.3 Nr. 35, 36**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsleitlinie der IBB Gruppe ist geregelt, dass die wesentlichen Impulse für alle Nachhaltigkeitsbestrebungen der IBB Gruppe im zentralen ESG-Management gesteuert werden. Der ESG-Officer ist in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften der IBB Gruppe für die Umsetzung zuständig. Daher wurde auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten verzichtet.

### **Art. 2.3 Nr. 38**

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

### **Art. 2.3 Nr. 40**

Die Gesellschaft ist kein Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband.

### **Art. 2.4 Nr. 45**

Eines der Mitglieder der Geschäftsleitung war bis zum 31.05.2025 bei der Investitionsbank Berlin (IBB), die als Schwestergesellschaft ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) ist, beschäftigt und in die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung dieses Geschäftsführers den betrieblichen Regelungen der IBB, die ebenfalls den BCGK anwendet.

### **Art. 2.4 Nr. 49**

Die VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Da den Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH keine Vergütung für seine Tätigkeit gewährt wird, kommt gemäß der Versicherungsbedingungen kein Selbstbehalt zur Anwendung.

### **Art 3.2 Nr. 57**

Auf eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird nach der im Geschäftsjahr erfolgten Anpassung des Gesellschaftsvertrags verzichtet, da sich aus dem Gesellschaftsvertrag bereits alle relevanten Aspekte für den Aufsichtsrat ergeben.

### **Art. 3.5 Nr. 69, 70**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung von Fachausschüssen sowie eines Prüfungsausschusses verzichtet.

## **VC Fonds Technologie Berlin GmbH**

Der Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, welcher gleichzeitig auch die Aufsichtsfunktion über die VC Fonds Technologie Berlin GmbH ausübt und die Geschäftsleitung der VC Fonds Technologie Berlin GmbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

### **Art. 1.2 Nr. 12**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der VC Fonds Technologie Berlin GmbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf zwei Wochen reduziert (bis einschließlich September 2025). Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

### **Art. 2.2 Nr. 30**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

### **Art. 2.3 Nr. 35, 36**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsleitlinie der IBB Gruppe ist geregelt, dass die wesentlichen Impulse für alle Nachhaltigkeitsbestrebungen der IBB Gruppe im zentralen ESG-Management gesteuert werden. Der ESG-Officer ist in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften der IBB Gruppe für die Umsetzung zuständig. Daher wurde auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten verzichtet.

### **Art. 2.3 Nr. 38**

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

### **Art. 2.3 Nr. 40**

Die Gesellschaft ist kein Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband.

### **Art. 2.4 Nr. 45**

Eines der Mitglieder der Geschäftsleitung war bis zum 31.05.2025 bei der Investitionsbank Berlin (IBB), die als Schwestergesellschaft ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) ist, beschäftigt und in die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung dieses Geschäftsführers den betrieblichen Regelungen der IBB, die ebenfalls den BCGK anwendet.

### **Art. 2.4 Nr. 49**

Die VC Fonds Technologie Berlin GmbH hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Da den Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die VC Fonds Technologie Berlin GmbH keine Vergütung

für seine Tätigkeit gewährt wird, kommt gemäß der Versicherungsbedingungen kein Selbstbehalt zur Anwendung.

#### **Art 3.2 Nr. 57**

Auf eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird nach der im Geschäftsjahr erfolgten Anpassung des Gesellschaftsvertrags verzichtet, da sich aus dem Gesellschaftsvertrag bereits alle relevanten Aspekte für den Aufsichtsrat ergeben.

#### **Art. 3.5 Nr. 69, 70**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung von Fachausschüssen sowie eines Prüfungsausschusses verzichtet.

### **VC Pre-Seed Fonds Berlin GmbH**

Der Aufsichtsrat der IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, welcher gleichzeitig auch die Aufsichtsfunktion über die VC Pre-Seed Fonds Berlin GmbH ausübt und die Geschäftsleitung der VC Pre-Seed Fonds Berlin GmbH wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

#### **Art. 1.2 Nr. 12**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der VC Pre-Seed Fonds Berlin GmbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen wurde die Frist für die Bereitstellung von Unterlagen vor Aufsichtsratssitzungen auf zwei Wochen reduziert (bis einschließlich September 2025). Bei Umlaufbeschlüssen des Aufsichtsrates ist, falls erforderlich, auch eine kürzere Frist möglich.

#### **Art. 2.2 Nr. 30**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

#### **Art. 2.3 Nr. 35, 36**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsleitlinie der IBB Gruppe ist geregelt, dass die wesentlichen Impulse für alle Nachhaltigkeitsbestrebungen der IBB Gruppe im zentralen ESG-Management gesteuert werden. Der ESG-Officer ist in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften der IBB Gruppe für die Umsetzung zuständig. Daher wurde auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten verzichtet.

#### **Art. 2.3 Nr. 38**

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

#### **Art. 2.3 Nr. 40**

Die Gesellschaft ist kein Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband.

#### **Art. 2.4 Nr. 45**

Eines der Mitglieder der Geschäftsleitung war bis zum 31.05.2025 bei der Investitionsbank Berlin (IBB), die als Schwestergesellschaft ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) ist, beschäftigt und in die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung dieses Geschäftsführers den betrieblichen Regelungen der IBB, die ebenfalls den BCGK anwendet.

#### **Art. 2.4 Nr. 49**

Die VC Pre-Seed Fonds Berlin GmbH hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Da den Mitgliedern der Geschäftsleitung durch die VC Pre-Seed Fonds Berlin GmbH keine Vergütung für seine Tätigkeit gewährt wird, kommt gemäß der Versicherungsbedingungen kein Selbstbehalt zur Anwendung.

#### **Art 3.2 Nr. 57**

Auf eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird nach der im Geschäftsjahr erfolgten Anpassung des Gesellschaftsvertrags verzichtet, da sich aus dem Gesellschaftsvertrag bereits alle relevanten Aspekte für den Aufsichtsrat ergeben.

#### **Art. 3.5 Nr. 69, 70**

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus 4 Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung von Fachausschüssen sowie eines Prüfungsausschusses verzichtet.

### **IBB Capital GmbH**



Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der IBB Capital GmbH wenden die Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an, soweit sie auf die Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, der geringen Anzahl von Mitarbeitern und ihrer geringen Komplexität übertragbar sind. Die Abweichungen zu den Empfehlungen des BCGK werden im Folgenden offengelegt:

#### **Art. 2.1 Nr. 26**

Die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Angesichts des besonderen Geschäftszwecks der Gesellschaft besteht keine Notwendigkeit, ein Wettbewerbsverbot zu vereinbaren.

#### **Art. 2.2 Nr. 30**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

#### **Art. 2.3 Nr. 35, 36**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsleitlinie der IBB Gruppe ist geregelt, dass die wesentlichen Impulse für alle Nachhaltigkeitsbestrebungen der IBB Gruppe im zentralen ESG-Management gesteuert werden. Der ESG-Officer ist in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften der IBB Gruppe für die Umsetzung zuständig. Daher wurde auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten verzichtet.

#### **Art. 2.3 Nr. 38**

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

#### **Art. 2.3 Nr. 40**

Die Gesellschaft ist kein Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband.

#### **Art. 2.4 Nr. 45, 46**

Einer der Geschäftsführer ist bei der Investitionsbank Berlin, einem Unternehmen der IBB Unternehmensverwaltung, der alleinigen Gesellschafterin der IBB Capital GmbH, beschäftigt und in die IBB Capital GmbH entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung dieses Geschäftsführers den betrieblichen Regelungen der IBB Gruppe, die ebenfalls den BCGK anwendet. Von der IBB Capital GmbH erhält er keine Vergütung. Die Anstellungsbedingungen des weiteren Geschäftsführers wurden von der Alleingesellschafterin festgelegt und berücksichtigen die Empfehlungen des BCGK. Die Vergütung der Geschäftsführung umfasst keine variablen Bestandteile.

Die zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung vereinbarte jährliche Zielvereinbarung sieht bei der vorgesehenen Gehaltsstruktur keine variablen Bestandteile vor.

#### **Art. 2.4 Nr. 49**

Die IBB Capital hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Mangels Vergütung durch die IBB Capital GmbH wurde für den von der IBB Gruppe gestellten Geschäftsführer und für den Aufsichtsrat kein Selbstbehalt vereinbart.

#### **Art. 3.5 Nr. 69, 70**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei fachkundigen Personen (Führungskräften der IBB Gruppe), die in der Lage sind, die Geschäfte der Gesellschaft zu überwachen sowie die Risiken einzuschätzen. Mindestens ein Mitglied verfügt über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung von Fachausschüssen oder eines Prüfungsausschusses verzichtet.

#### **Art. 5 Nr. 83, 87**

Die IBB Capital GmbH verfügt noch nicht über einen eigenen Internetauftritt. Informationen zur IBB Capital GmbH und den vor ihr umgesetzten Programmen sind auf der Homepage der IBB Gruppe veröffentlicht.

Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex sind nicht auf der Internetseite zugänglich gemacht.

#### **Art. 6 Nr. 88**

Auf das Erstellen von eigenen Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichten) wird angesichts des beschränkten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft verzichtet. Der Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat werden durch regelmäßige Berichte laufend über den Geschäftsgang informiert. Die Gesellschafterin IBB UV weist im Rahmen seines Quartalsberichts auch Zahlen und kurze Erläuterungen zur IBB Capital GmbH aus.

## **ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH**

Die ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH (ipal) hat den Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex in der jeweils von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung, soweit sie auf die ipal in ihrer Rechtsform als GmbH übertragbar sind, die über keinen Aufsichtsrat, keine Mitarbeiter und keine hauptberufliche Geschäftsführung (der Geschäftsführer wird von der Alleingeschafterin gestellt) und zudem nur über einen Geschäftsführer verfügt, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

### **Art. 2.1 Nr. 26**

Der Geschäftsführer unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Angesichts des beschränkten Geschäftsbetriebs besteht keine Notwendigkeit, ein Wettbewerbsverbot nachträglich zu vereinbaren.

### **Art. 2.3 Nr. 35, 36, 38**

Auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten wurde verzichtet. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

### **Art. 5 Nr. 83, 87**

Die ipal verfügt über keinen eigenen Internetauftritt. Informationen zur ipal sind auf der Homepage der IBB Gruppe veröffentlicht.

Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex sind nicht auf der Internetseite zugänglich gemacht.

### **Art. 6 Nr. 88**

Auf das Erstellen von Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichte) kann angesichts des beschränkten Geschäftsbetriebs verzichtet werden.

## **IBB Business Team GmbH**



Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der IBB Business Team GmbH (IBT) wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erklären, dass diesem im Berichtsjahr 2025 im Wesentlichen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll. Die Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodex werden im Folgenden offengelegt:

### **Art. 1.2 Nr. 12**

Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Bedürfnisse der IBB Business Team GmbH zur Gewährleistung einer ausreichenden Aktualität der Informationen kommen die normativen Vorgaben zu Informations- und Berichtspflichten aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IBT zur Anwendung. Die Unterlagen müssen den Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zugegangen sein.

#### **Art. 2.1 Nr. 26**

Die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Angesichts des besonderen Geschäftszwecks der Gesellschaft besteht keine Notwendigkeit, ein Wettbewerbsverbot zu vereinbaren.

#### **Art. 2.2 Nr. 30**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gem. Gesellschaftsvertrag von der Gesellschafterversammlung bestellt und entlassen.

#### **Art. 2.3 Nr. 35, 36**

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsleitlinie der IBB Gruppe ist geregelt, dass die wesentlichen Impulse für alle Nachhaltigkeitsbestrebungen der IBB Gruppe im zentralen ESG-Management gesteuert werden. Der ESG-Officer ist in Zusammenarbeit mit den Gesellschaften der IBB Gruppe für die Umsetzung zuständig. Daher wurde auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten verzichtet.

#### **Art. 2.3 Nr. 38**

Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

#### **Art. 2.3 Nr. 40**

Die Gesellschaft ist kein Vollmitglied in einem Arbeitgeberverband.

#### **Art. 2.4 Nr. 45, 46**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind derzeit bei der Investitionsbank Berlin (IBB), die als Schwestergesellschaft ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) ist, beschäftigt und in die IBT entsandt. Daher unterliegen die Vertrags- und Vergütungsgestaltung der Geschäftsführer den betrieblichen Regelungen der IBB, die ebenfalls den BCGK anwendet.

Die zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung vereinbarte jährliche Zielvereinbarung sieht bei der vorgesehenen Gehaltsstruktur keine variablen Bestandteile vor.

#### **Art. 2.4 Nr. 49**

Die IBT hat keine eigene D&O-Versicherung abgeschlossen, ist aber in den entsprechenden Schutz der IBB Gruppe einbezogen. Mangels Vergütung durch die IBT wurden für die von der IBB Gruppe gestellten Geschäftsführer und für den Aufsichtsrat kein Selbstbehalt vereinbart.

#### **Art. 3.5 Nr. 69, 70**

Der Aufsichtsrat der IBT besteht derzeit aus drei fachkundigen Personen, die die Kenntnisse, Erfahrungen und die fachlichen Fähigkeiten besitzen, um die Geschäfte der Gesellschaft im derzeitigen Umfang zu überschauen und zu überwachen sowie die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb einzuschätzen. Aus Effizienzgründen wird daher auf die Bildung von Fachausschüssen und eines Prüfungsausschusses verzichtet.

#### **Art. 5 Nr. 83, 87**

Die Entsprechenserklärung zum Kodex ist ab dem Geschäftsjahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren als Bestandteil des veröffentlichten Jahresabschlusses kostenfrei im Unternehmensregister im Internet abrufbar. Auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite der IBT wird daher verzichtet.

#### **Art. 6 Nr. 88**

Auf das Erstellen von eigenen Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichten) wird angesichts des beschränkten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft verzichtet. Der Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat werden durch regelmäßige Berichte laufend über den Geschäftsgang informiert. Die Gesellschafterin IBB UV weist im Rahmen ihres Quartalsberichts auch Zahlen und kurze Erläuterungen zur IBT aus.

#### **Art. 6 Nr. 89**

Der Jahresabschluss der IBT (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht) ist gem. Gesellschaftsvertrag bis zum 31.03. eines Kalenderjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer hat nach Abstimmung mit der alleinigen Gesellschafterin bis zum 30.06. eines Kalenderjahres zu erfolgen.



### **EMII EU Malaria Fund Berlin Institutional Investors GmbH & Co. KG**

Die Geschäftsführung der EMII EU Malaria Fund Berlin Institutional Investors GmbH & Co. KG (EMII) verfügt über keinen Aufsichtsrat, beschäftigt keine Mitarbeiter und die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der EMM EU Malaria Fund Berlin Managementgesellschaft mbH („EMM“), die ihrerseits auch keine Mitarbeiter beschäftigt und keine hauptberufliche Geschäftsführung hat (der Geschäftsführer wird von der Investitionsbank Berlin gestellt).

Sie hat den Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweils von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung, soweit sie auf die EMII in ihrer Rechtsform als KG übertragbar sind, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

#### **Art. 2.1 Nr. 26**

Der Geschäftsführer unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsführung aus der IBB Gruppe heraus erfolgt, wäre ein Wettbewerbsverbot hinderlich. Etwaige Interessenskonflikte bestehen nicht.

#### **Art. 2.3 Nr. 35, 36, 38**

Auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten wurde verzichtet. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

#### **Art. 5 Nr. 83, 87**

Die EMII EU Malaria Fund Berlin Institutional Investors GmbH & Co. KG verfügt über keinen eigenen Internetauftritt. Informationen zum EU Malaria Fund sind auf der Homepage der IBB Gruppe veröffentlicht. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex sind auf der Internetseite nicht zugänglich gemacht.

#### **Art. 6 Nr. 88**

Auf das Erstellen von Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichte) kann angesichts des erfolgten Übergangs in die Monitoring-Phase verzichtet werden.

## **EMF EU Malaria Fund Berlin GmbH & Co. KG**

Die Geschäftsführung der EMF EU Malaria Fund Berlin GmbH & Co. KG (EMF) verfügt über keinen Aufsichtsrat, beschäftigt keine Mitarbeiter und die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der EMM EU Malaria Fund Berlin Managementgesellschaft mbH („EMM“), die ihrerseits auch keine Mitarbeiter beschäftigt und keine hauptberufliche Geschäftsführung hat (der Geschäftsführer wird von der Investitionsbank Berlin gestellt).

Sie hat den Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweils von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung, soweit sie auf die EMF in ihrer Rechtsform als KG übertragbar sind, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

### **Art. 2.1 Nr. 26**

Der Geschäftsführer unterliegt keinem Wettbewerbsverbot. Vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsführung aus der IBB Gruppe heraus erfolgt, wäre ein Wettbewerbsverbot hinderlich. Etwaige Interessenskonflikte bestehen nicht.

### **Art. 2.3 Nr. 35, 36, 38**

Auf die Benennung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten wurde verzichtet. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Konzernmutter IBB UV („Konzernprivileg“).

### **Art. 5 Nr. 83, 87**

Die EMF EU Malaria Fund Berlin GmbH & Co. KG verfügt über keinen eigenen Internetauftritt. Informationen zum EU Malaria Fund sind auf der Homepage der IBB Gruppe veröffentlicht. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex sind auf der Internetseite nicht zugänglich gemacht.

### **Art. 6 Nr. 88**

Auf das Erstellen von Zwischenberichten (z.B. Quartalsberichte) kann angesichts des erfolgten Übergangs in die Monitoring-Phase verzichtet werden.